

DEUTZ AG Köln

Einladung zur Hauptversammlung

ISIN : DE 000 630500 6
Wertpapier – Kenn - Nr. 630 500

ISIN : DE 000 A0HN46 1
Wertpapier – Kenn - Nr. A0HN46



Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur **ordentlichen Hauptversammlung** ein. Sie findet **am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, 10.00 Uhr**, im Congress-Centrum Ost der Koelnmesse, Haupteingang Osthallen, Deutz-Mülheimer Straße, Köln-Deutz, statt.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Lageberichts für die DEUTZ AG, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2005

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

5. Wahl zur Ergänzung des Aufsichtsrats

Herr Dr. Michael Endres und Herr Peter Zühlsdorff haben ihre Ämter als Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren

Dr. Michael Lichtenauer, Rechtsanwalt in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, und

Gino M. Biondi, Geschäftsführer der SAME-DEUTZ FAHR Deutschland GmbH, Lauingen, wohnhaft in Brombach,

für die restliche Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, d. h. bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Ziffer 1 des Mitbestimmungsgesetzes aus 12 Mitgliedern zusammen, und zwar aus je 6 Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Dr. Michael Lichtenauer ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Verwaltungsgesellschaft Otto mbH, Hamburg
- Schwartauer Werke GmbH & Co. KGaA, Bad Schwartau

Er ist daneben Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien:

- Beirat der MPC Münchmeyer Petersen & Co. GmbH, Hamburg
- Aufsichtsrat der ELAFLEX-Hiby Tanktechnik GmbH & Co., Hamburg (Vorsitzender)
- Aufsichtsrat der CHOREN Industries GmbH, Freiberg
- Beirat der CHOREN FUEL Freiberg GmbH & Co. KG, Freiberg
- Board of Directors der Branch Capital Partners Ltd., Atlanta/USA

Herr Gino M. Biondi ist nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien.

6. Schaffung eines genehmigten Kapitals (einschließlich der Möglichkeit zur Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss) und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 21. Juni 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 120.000.000,- zu erhöhen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu EUR 80.000.000,- erfolgen dürfen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können dabei von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der DEUTZ AG ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es Ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht

ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

b) In Ziffer 4 der Satzung wird folgender neuer Absatz (5) eingefügt:

»(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 21. Juni 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 120.000.000,- zu erhöhen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu EUR 80.000.000,- erfolgen dürfen.

Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können dabei von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der DEUTZ AG ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es Ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.«

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wollen wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen und nur unter den im Beschlussvorschlag genannten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, dies auszuschließen. Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber der von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung den Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht entsprechend der Verwässerungsschutzklauseln der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigen zu müssen.

Zudem soll der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen.

Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber maximal bei 5 % des Börsenpreises liegen. Diese Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, auf sich bietende Marktchancen schnell und flexibel zu reagieren und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Verwaltung, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis möglichst hohe Emissionserlöse zu erzielen. Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss hat zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechts der vorhandenen Aktionäre zur Folge. Jedoch hat jeder Aktionär aufgrund des börsennahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der volumenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung die Möglichkeit, die für die Aufrechterhaltung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechts erforderliche Anzahl an Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse zu erwerben. So werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss angemessen gewahrt und zugleich der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ist beschränkt auf das Volumen des genehmigten Kapitals, das überhaupt für die Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen ausgenutzt werden kann. Dies sind insgesamt EUR 80.000.000,-. Damit beschränkt sich die Ermächtigung auf einen Betrag, der weniger als 33 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft ausmacht. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der DEUTZ AG erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereit zu stellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Hierdurch kann im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft erreicht werden. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital mit Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

7. Änderungen des Artikel 17 der Satzung

Am 1. November 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung und über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Eine Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung ist nach der Gesetzesänderung nicht mehr erforderlich. Ausreichend ist ein Nachweis durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (der so genannte Record Date) beziehen muss. Die Satzung soll an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Artikel 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen.

(2) Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

(3) Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Nachweis über den Anteilsbesitz müssen der Gesellschaft bei dieser oder einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.«

8. Änderung des Artikel 19 der Satzung

Durch das UMAG wurden auch die aktienrechtlichen Bestimmungen zum Ablauf der Hauptversammlung geändert. Gemäß dem neu eingeführten § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung den Versammlungsleiter der Hauptversammlung ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Artikel 19 der Satzung wird wie folgt geändert:

»Ablauf der Hauptversammlung

(1) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann die Verhandlungen und Abstimmungen abweichend von der veröffentlichten Reihenfolge der Tagesordnung vornehmen lassen.

(2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.«

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an die durch das UMAG geänderten gesetzlichen Bestimmungen gelten neben den neuen gesetzlichen Bestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen mit der Maßgabe fort, dass für den Zeitpunkt der Hinterlegung oder der Ausstellung des sonstigen Legitimationsnachweises auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung abzustellen ist. Daher bestehen für die Aktionäre unserer Gesellschaft nebeneinander die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten, die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen:

(1) Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken hinterlegt haben.

Hinterlegungsstelle:

DEUTZ AG, Köln
c/o
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
c/o dwp bank
Postfach 90 01 39
60441 Frankfurt am Main

Fax: 0049/69 - 5099 1110
hauptversammlung@dwpbank.de

Die Hinterlegung kann auch in der Weise geschehen, dass die Aktien für die vorgenannte Hinterlegungsstelle mit deren Zustimmung bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Hinterlegung ist aufgrund der Übergangsregelung des UMAG nur bis zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung möglich. Die Hinterlegung muss demnach spätestens **bis zum 31. Mai 2006, 24:00 Uhr** erfolgen.

Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens **bis zum Ablauf des 19. Juni 2006 (24.00 Uhr)** bei der Gesellschaft einzureichen. Gegen Hinterlegung der Aktien werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

(2) Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes an die folgende Adresse übermitteln:

DEUTZ AG, Köln
c/o
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
c/o dwp bank
Postfach 90 01 39
60441 Frankfurt am Main

Fax: 0049/69 - 5099 1110
hauptversammlung@dwpbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des **1. Juni 2006 (0:00 Uhr)** beziehen und der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens **bis zum 14. Juni 2006, 24.00 Uhr** zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten übersandt.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

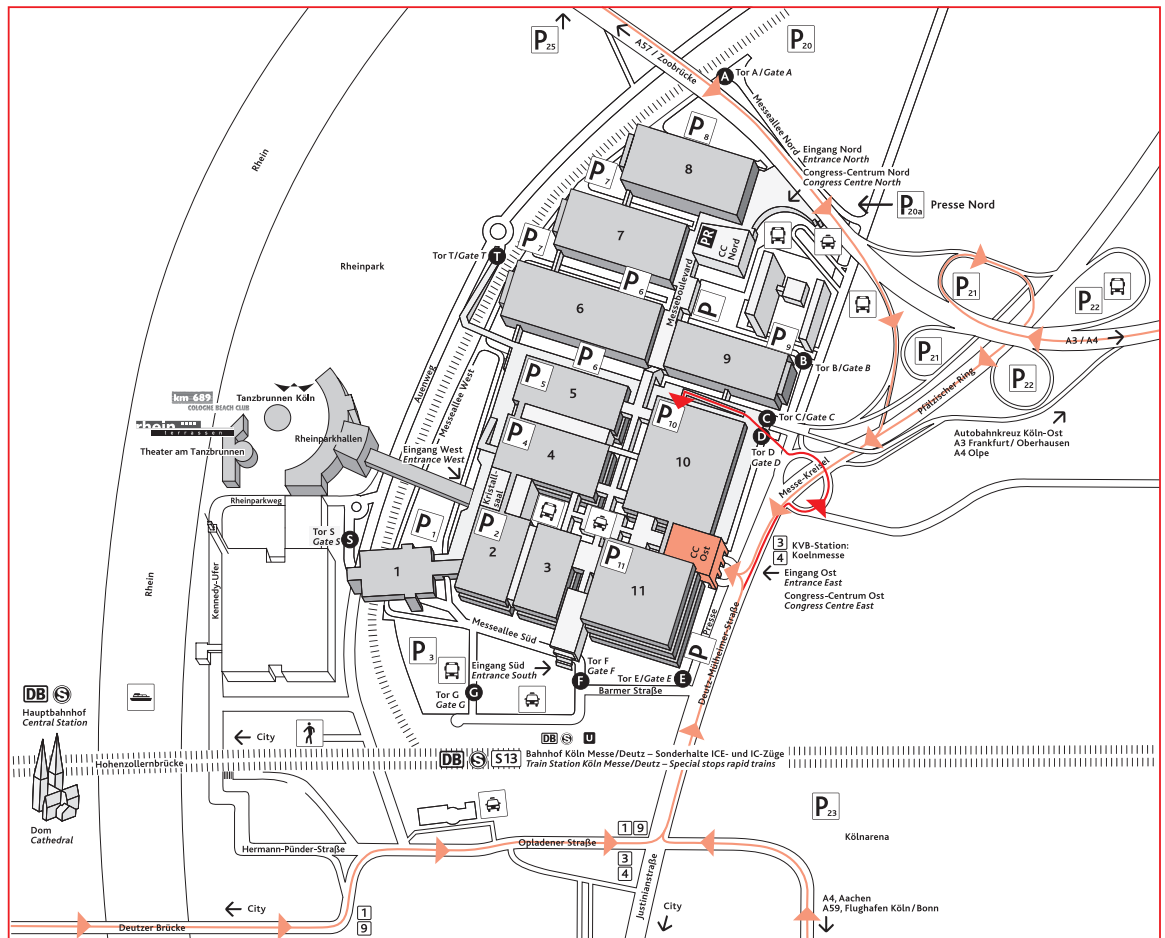
Eventuelle Gegenanträge zur Tagesordnung gemäß § 126 Absatz 1 und § 127 des Aktiengesetzes sind ausschließlich an die DEUTZ AG, Aktienbüro, Telefon: 0221-822-5106, Fax: 0221-822-5267, E-Mail: thiem.h@deutz.com, Deutz-Mülheimer Straße 147-149, 51063 Köln, zu richten.

Die Unterlagen zu Punkt 1 der Tagesordnung liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auf der Deutz-Mülheimer Str. 147-149 in 51063 Köln aus. Die Unterlagen stehen den Aktionären ab dem 2. Mai 2006 auch im Internet unter www.deutz.de zur Einsicht zur Verfügung. Auf Wunsch werden die Unterlagen den Aktionären zugesandt.

Köln, im April 2006

DEUTZ AG

Der Vorstand



Fußweg
Pedestrian route



Taxi
Taxi



Parkplatz
Parking



Straßenbahnhaltestelle
Tram Stop



S-Bahn
Suburban railway



Bahnhof
Train Station



U-Bahn
Subway



S-Bahn Koelnmesse – Flughafen Köln/Bonn
Suburban railway from Koelnmesse to Cologne/Bonn Airport

PKW-Fahrer

– folgen bitte den grünen Koelnmesse-Hinweisschildern. Diese leiten Sie im Messenabereich direkt auf die vorgesehenen Parkflächen im Bereich des Congress-Centrum Ost.

Bahn-Reisende

– mit Ankunft am Kölner Hauptbahnhof nehmen die U-Bahn-Linien 16, 17, 18 oder 19 bis zur Station „Neumarkt“ und steigen dort in die Linien 3 (Richtung Thielenbruch) oder 4 (Richtung Schlebusch) um, die Sie zur unmittelbar vor dem Congress-Centrum Ost liegenden Haltestelle „Koelnmesse/Osthallen“ bringen.

– mit Ankunft am Deutzer Bahnhof erreichen das Congress-Centrum Ost bequem zu Fuß (ca. 350 m), indem Sie den Hinweisschildern folgen.

Straßenbahn-Reisende

– nehmen die Bahnlinien 1 (Richtung Bensberg), 3 (Richtung Thielenbruch), 4 (Richtung Schlebusch) oder 9 (Richtung Königsforst), die Sie zur unmittelbar vor dem Congress-Centrum Ost liegenden Haltestelle „Koelnmesse/Osthallen“ bzw. zum Bahnhof Köln-Deutz bringen.

Flug-Reisende

– können vom Flughafen Köln/Bonn aus die S-Bahn Linie 13 zur Haltestelle „Deutz/Messe“ (Fahrzeit ca. 15 Minuten) nehmen; von dort aus ist der Fußweg zum Congress-Centrum Ost ausgeschildert.